

19. Wie ist der aufwertungsfähige Saldo aus einer laufenden Rechnung aufzuwerten, wenn die Haben-Posten sich aus nicht abgehobenem Gehalt und aus anderen Einlagen des Arbeitnehmers zusammensetzen und auf der Sollseite Abhebungen teils aus der Zeit vor dem 15. Juni 1922, teils aus späterer Zeit vorkommen?

AufwG. §§ 2, 3, 18, 63, 65.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1929 i. S. Rz. R. Geschäft (Bekl.)
• w. Nr. (Rl.). I 84/29.

I. Landgericht München-Gladbach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger war (anscheinend seit dem Jahre 1900) im Geschäft der Beklagten als Angestellter tätig und hatte dort lange Jahre

(anscheinend bis zur Mitte des Jahres 1923) eine leitende Stellung inne. Er hatte ein Konto bei der Beklagten, auf das er seit vielen Jahren Einzahlungen gemacht hatte; dafür wurde ihm eine Verzinsung von 6% gewährt. Die Einzahlungen des Klägers rührten unter anderem aus einer Erbschaft her, ferner aus Lantienen, die der am Geschäft der Beklagten beteiligte Kläger bezog, aus Wertpapierzinsen und Wertpapiererlösen und endlich aus Gehalt-Ersparnissen. In vereinzeltten Fällen ist auch das Gehalt des Klägers nicht ausgezahlt, sondern gleich auf sein Konto überschrieben worden. Im Laufe der Jahre hat der Kläger teils größere, teils kleinere Abhebungen gemacht. Das Konto ist in regelmäßigen Zeitabschnitten, zuerst jährlich, dann halbjährlich abgeschlossen worden; der Saldo ist jedesmal dem Kläger mitgeteilt und von ihm anerkannt worden.

Die Beklagte berechnete auf Grund ihres Kontoauszugs, daß dem Kläger noch ein auf 2441,10 RM. aufgewertetes Guthaben zukomme. Der Kläger lehnte die Annahme dieses Betrags ab. Er berechnete die Höhe seines Guthabens in verschiedener Weise, schließlich in der Art, daß er von dem Saldo vom 1. Januar 1918 ausging und die späteren Ein- und Auszahlungen nach der Goldmarktabelle des Aufwertungsgesetzes berechnete. Beklagt hat er auf Zahlung von 18854,29 RM. nebst Zinsen, ursprünglich als Gesamtbetrag seines Aufwertungsanspruchs, später als Teilbetrag einer bedeutend höheren Forderung. Die Beklagte hat hiervon 2441,10 RM. anerkannt, ist ihrem Anerkenntnis gemäß zur Zahlung dieser Summe verurteilt worden und hat die Urteilssumme gezahlt. Im übrigen hat sie beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht entsprach dem letzteren Antrag. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte auch zur Zahlung der weiteren 16413,19 RM. nebst Zinsen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Haben-Posten der laufenden Rechnung sich „in der Hauptsache“ aus Vermögensanlagen zusammensetzten. Dies wird in folgender Weise begründet. Der Kläger habe Einzahlungen aus seinem Privatvermögen und seinen Ersparnissen gemacht. Ohne weiteres sei es der Fall bei den 30000 M. Vatererbe, bei dem Erlös aus Wertpapieren, den Zinsen aus solchen und bei der Dividende aus seiner Unterbeteiligung

von 48000 M. Nicht minder treffe es aber zu für Einzahlungen aus Gehaltsersparnissen. Denn unstreitig habe sich der Kläger Gehalt und Lantieme stets in bar auszahlen lassen. Nur ausnahmsweise sei es nicht geschehen, nach Angabe des Klägers in drei Fällen im Gesamtbetrag von 13000 M., nach Behauptung der Beklagten nur in Höhe von 6000 M. Für sein Guthaben sei dem Kläger eine Verzinsung von 6% gewährt worden, was für die damalige Zeit als sehr günstig zu bezeichnen sei. Danach handle es sich um eine Vermögensanlage, nämlich um eine auf gewisse Dauer berechnete Verwendung und Nutzung des Kapitals.

Diese Ausführungen sind — wenn man zunächst von den Fällen absieht, in denen dem Kläger das Gehalt nicht ausbezahlt, sondern gutgeschrieben wurde — rechtlich unbedenklich. Insbesondere trifft es zu, daß auch solche Einzahlungen als Vermögensanlagen im Sinne von § 63 Abs. 1 AufwG. zu betrachten sind, die von Ersparnissen aus Gehaltszahlungen herrührten. Mit der Auszahlung des Gehalts fanden die betreffenden Gehaltsansprüche ihre Erledigung. Derjenige Teil des so ausgezahlten Geldes, den der Kläger nicht verbraucht hatte und dann wieder einzahlte, gewann damit nicht wieder die Natur eines Gehaltsanspruchs. Dies ist selbstverständlich und bedarf der Erwähnung nur, weil es der Kläger in eingehenden Ausführungen bestritten hatte.

Der Vorderrichter prüft weiter, „welcher Tag als Stichtag für die Umrechnung der Ein- und Auszahlungen der Papiermarkbeträge in Reichsmark in Frage kommt“. Im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung führt er aus, es sei bis zu einem Saldo zurückzugehen, den der Kläger trotz der schon begonnenen Geldentwertung nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen müsse. Hierzu müsse man, wie an Hand des Dollarstandes ausgeführt wird, bis an den Anfang des Jahres 1919 zurückgehen. lege man hiernach den 1. Januar 1919 zugrunde, so sei von einem Saldo von 185033,65 RM. zugunsten des Klägers auszugehen. Nach der Tabelle zum Aufwertungsgefeß seien dies 92516,77 GM. gewesen. Rechne man die weiteren Soll- und Haben-Posten entsprechend um, so gelange man zu einem Aktivsaldo für den Kläger, der, zu 25% angesetzt, den eingeklagten Betrag noch wesentlich übersteige.

Gegen diese Ausführungen macht die Revision mit Recht geltend, daß dabei § 63 Abs. 1 Satz 2 AufwG. übersehen worden

ist. Hiernach sind die Bestimmungen der §§ 14, 15, 17 bis 19 AufwG. entsprechend anzuwenden. Vor allem kommt § 18 in Betracht. Die entsprechende Anwendung dieses Paragraphen bedeutet hier, daß die Abhebungen, die bis zum 14. Juni 1922 einschließlich gemacht worden sind, zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen sind. In der Entscheidung in RGZ. Bd. 117 S. 34 ist diese Frage nicht erörtert worden. In verschiedenen später ergangenen Urteilen ist sie jedoch, wenn auch nur kurz, behandelt worden, z. B. im Urteil vom 9. Mai 1928 I 318/27, Zeiler Nr. 1242 und JW. 1928 S. 2906 Nr. 2; vgl. auch das Urteil vom 2. März 1929 in RGZ. Bd. 123 S. 351.

Nun hat jedoch der vorliegende Fall, übrigens ebenso wie der in RGZ. Bd. 123 S. 351 entschiedene Fall, dadurch eine Verwicklung erfahren, daß nicht alle Posten der Habenseite Vermögensanlagen betreffen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts beziehen sich einige wenige Posten auf nicht abgehobenes, stehengebliebenes Gehalt. Wie in RGZ. Bd. 123 a. a. D., insbesondere S. 354 f/fg., dargelegt ist, handelt es sich bei ihnen, wiewohl auch sie wirtschaftlich genommen Vermögensanlagen sind, rechtlich kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 63 Abs. 3 AufwG.) um Nichtvermögensanlagen, die der freien Aufwertung unterliegen. Dadurch ist eine Rechtslage entstanden, an die das Aufwertungsgesetz nicht gedacht hat. Einmal soll — bei Abhebung von Vermögensanlagen — Nennwert auf Nennwert gerechnet werden. Und, soweit es sich um Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrag handelt, soll freie Aufwertung stattfinden, also der abgehobene Betrag nach seinem Zeitwert auf den Goldmarkwert des Guthabens angerechnet werden.

Dieser Zwiespalt ist im Schrifttum viel behandelt worden (vgl. u. a. Mügel Aufw. 5. Aufl. S. 938 bis 940, Anm. 11 zu § 65; Schlegelberger-Harmening S. 465 Anm. 9c zu § 65; Quasfomski S. 512 Anm. III zu § 65; Reukirch S. 481 Anm. 6 zu § 65; Lehmann-Boesebeck S. 307 Anm. 8 u. 9 zu § 65). Von den mannigfachen Lösungsversuchen, die man vorgeschlagen hat, heben sich zwei Hauptarten ab: verhältnismäßige Verteilung der Abhebungen auf die beiden Arten von Haben-Posten einerseits und gesonderte Behandlung der bevorzugten Haben-Posten andererseits; letzteres das System Mügel's, das sich im wesentlichen auf den Rechtsgedanken des § 356 HGB. zu stützen sucht. Das System der verhältnismäßigen Verteilung, im einzelnen verschieden gestaltet,

läßt sich in den Hauptzügen dahin bestimmen: Man bringt zunächst (zu Vergleichszwecken) die Beträge sämtlicher aktiven Einzelposten des aufzurollenden Rechnungsabschnittes nach ihren Zeitwerten auf Goldmarkwert und berechnet dann die Summen der bevorzugten und der nicht bevorzugten Haben-Posten. Aus diesen Summen gewinnt man das Beteiligungsverhältnis, in dem die Abhebungen teils zu ihrem Nennbetrag, teils zu ihrem Zeitwert anzurechnen sind (sog. Verhältnisrechnung).

Aus alledem ergibt sich jedenfalls so viel, daß eine mathematisch genaue Ermittlung der Aufwertungsbeträge völlig ausgeschlossen ist. Das Aufwertungsgezet hat solche Verwicklungen nicht geregelt. Es bleiben daher nur die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und mit ihnen als oberster Grundsatz des gesamten Aufwertungsrechts § 242 BGB. (so im Ergebnis auch Meukirch und Quassowski). Dabei muß sich aber — und hieran fehlt es im Berufungsurteil — der Richter immer bewußt bleiben, daß für Vermögensanlagen der Grundsatz des § 18 Abs. 1 Satz 2 AufwG. (Vorbehalte werden hier kaum je vorkommen) Geltung hat, daß also alle Abhebungen vor dem 15. Juni 1922, soweit sie, gerechnet vom 1. Januar 1919 an, nach der oben angegebenen Verhältnisrechnung als Abhebungen von Vermögensanlagen zu gelten haben, zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen sind, und es wird diese Bestimmung um so weniger aus den Augen zu verlieren sein, wenn, wie hier, die Hauptmasse der Haben-Posten Vermögensanlage-Posten sind. Man mag schätzungsweise die Mängelische Methode und die des anderen Systems, beispielsweise die von Schlegelberger-Harmering anwenden, und dann erwägen, welche Aufwertung nach Treu und Glauben angemessen ist. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Aufwertung nicht dazu führen darf, die ungünstigste Vermögensanlage, nämlich als ungesicherte Papiermarkforderung, nachträglich — auf Kosten des Schuldners — zu einer besonders günstigen Vermögensanlage zu stempeln, und ihr eine Behandlung zuteil werden zu lassen, wie sie nur den besten Anlagen zufam.

Nach alledem wird zweckmäßig zunächst zu ermitteln sein, welcher Teil des nicht zu beanstandenden Salbos — hier nach der rechtlich unbedenklichen Annahme des Vorderrichters der vom 1. Januar 1919 — auf Vermögensanlagen und welcher Teil auf Nichtvermögens-

anlagen entfällt. Diese Feststellung kann ebenfalls nach der oben beschriebenen Verhältnisrechnung geschehen; aus den angegebenen Gründen genügt gegebenenfalls eine allgemeine Schätzung. Man erhält so zwei Vermögensmassen, von denen die eine für die weitere Berechnung als Grundlage eines Vermögensanlage-Kontos nach § 63 Abs. 1 AufwG., die andere dagegen als Grundlage eines Nichtvermögensanlage-Kontos zu behandeln ist, und die beide zusammen genommen den Betrag des nicht zu beanstandenden Salbos — hier des Salbos vom 1. Januar 1919 — ausmachen. Beweispflichtig dafür, daß es sich um eine aufwertungsrechtlich bevorzugte Nichtvermögensanlage handelt, ist nach allgemeinen Regeln der Kläger. Nunmehr wären für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 14. Juni 1922 einschließlich die weiteren Habenposten gemäß den früheren Darlegungen entweder dem Vermögensanlage-Konto oder dem Nichtvermögensanlage-Konto gutzubringen und nach dem in der angegebenen Weise zu ermittelnden Verhältnis die Abhebungen jenen Konten zur Last zu schreiben.

Es fragt sich jedoch, mit welchen Beträgen diese Gut- und Lastschriften vorzunehmen sind. Dies kann rechnerisch in verschiedener Weise geschehen, nur sind dabei die nachstehend aufgeführten Grundsätze zu beachten:

1. Wegen der verschiedenen Behandlung, der beide Konten unterliegen (das Vermögensanlage-Konto gemäß § 63 Abs. 1, § 2 und § 3 AufwG., das Nichtvermögensanlage-Konto nach den Grundsätzen der freien Aufwertung), sind beide Konten bis zum Schluß getrennt zu halten.

2. Die Soll-Posten des Vermögensanlage-Kontos, also die Abhebungen, soweit sie nach der Verhältnisrechnung auf das Vermögensanlage-Konto entfallen, sind bis zum 14. Juni 1922 zu ihren Kennbeträgen einzustellen. Dagegen sollen nach der Regel des § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 und § 3 AufwG. für die schließliche Aufwertung die einzelnen Vermögensanlage-Haben-Posten nur in Höhe von 25% ihres Goldmarktwertes berücksichtigt werden, der gemäß der Goldmarkttabelle des Aufwertungsgesetzes je nach der Zeit der Einzahlung verschieden ist. Alles nähere ist vom Aufwertungsgesetz nicht geregelt. Damit ergibt sich eine Reihe neuer Zweifel über die Art der Berechnung. Zwei Berechnungsarten kommen vornehmlich in Frage:

a) Umrechnung der Haben-Posten in Goldmark und sodann Berechnung der Papiermark-Sollposten auf die Goldmark-Habenposten mit Nennwert auf Nennwert.

b) Berechnung der Papiermark-Sollposten auf die Papiermark-Habenposten, und zwar immer die letzten Abhebungen auf die vorhergehenden Einzahlungen, wobei dann wieder zweifelhaft bleibt, nach welchem Zeitpunkt der sich ergebende Saldo auf Grund der Goldmarktabelle umgerechnet werden soll.

Die erste Berechnungsart würde die Stellung des ohnehin schon sehr ungünstig behandelten Gläubigers noch weiter ganz erheblich verschlechtern; dem Gesetz ist kein zwingender Grund zu ihrer Anwendung zu entnehmen. Die Gegenüberstellung in § 18 (Umrechnung von Goldmarkbetrag auf Aufwertungsbetrag und Umrechnung von Nennbetrag auf Nennbetrag) spricht für das Gegenteil.

Man hat sich hiernach für die zweite Berechnungsart zu entscheiden, wobei die zuletzt erwähnte Zweifelsfrage in folgender Weise zu lösen ist. Da jede Vermögensanlage gemäß § 63 Abs. 1 AufwG. nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung in Gold umzurechnen ist, kann die Aufwertung eines einheitlichen Schluß-Saldos überhaupt nicht in Frage kommen. Das zu bildende Vermögensanlage-Konto ist vielmehr in einzelne Abschnitte aufzulösen. Die Abschnitte werden bestimmt von einer Einzahlung bis zur nächsten Einzahlung, der eine Abhebung vorausgegangen ist. Man rechnet dann die Nennwerte der Abhebungen gegen die Nennwerte der vorausgegangenen Einzahlungen ab, und zwar immer gegen die Nennwerte der jüngsten Einzahlungen, die vorausgegangen sind, zuerst. Sind auf diese Art sämtliche Abhebungen (diese immer in Höhe des Bruchteils der Verhältnisrechnung) verrechnet, so werden die in den Einzelabschnitten verbliebenen Reste der Haben-Posten in Goldmark nach der Goldmarktabelle unter Zugrundelegung des Zeitpunkts ihrer Einzahlung umgerechnet und zusammengezählt.

Es folgt jetzt der Abschnitt vom 15. Juni 1922 an, für den die Beschränkung des § 18 Abs. 1 Satz 2 AufwG. fortfällt. Hier sind auf beiden Seiten des Kontos die zeitlichen Goldmarktwerte der Tabelle einzustellen. Ebenso ist die für den vorigen Rechnungsabschnitt errechnete Goldmark-Summe einzustellen. Von dem sich dann ergebenden Saldo sind 25% der Aufwertungsbetrag des Vermögensanlage-Kontos.

3. Anders und bedeutend einfacher gestaltet sich die Berechnung des Nichtvermögensanlage-Kontos. Dieses ist sogleich in allen seinen Posten in Goldmark (nicht notwendig nach der Goldmarktafel des Aufwertungsgesetzes) umzurechnen. Alle hinzukommenden Posten, die zu diesem Konto gehören, und zwar die Abhebungen wieder in Höhe ihres nach der beschriebenen Verhältnisrechnung zu ermittelnden Bruchteils, sind nach ihren Zeitwerten in Goldmark einzustellen. Man erhält dann im Endergebnis für das Nichtvermögensanlage-Konto einen Aufwertungsbetrag, bei dem im übrigen die bekannten Grundsätze der freien Aufwertung (Berücksichtigung aller Belange beider Teile und des sog. Verarmungsfaktors) anzuwenden sind.

4. Die Summe der Ergebnisse zu 2 und 3 würde dann die dem Kläger zuzusprechende Aufwertungsforderung (abzüglich des ihm schon zuerkannten Betrags) ausmachen.

5. Soweit bei der hier angeedeuteten Berechnungsweise Zweifel oder Unklarheiten entstehen sollten, sind sie nach § 242 BGB. zu lösen.